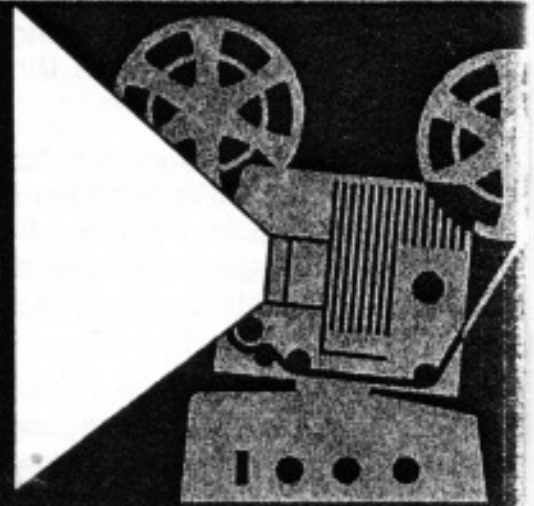




**SIEMENS**

# Schmalfilm- Information



Nummer

**32**

Dezember 1966

## Der Amateurfilm im Rahmen der neuen urheberrechtlichen Bestimmungen

Rechtsanwalt Hans-Joachim Sommer

Seit dem 1. Januar 1966 sind nunmehr sämtliche Bestimmungen des »Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte« (Urheberrechtsgesetz – Abkürzung UrhG –) in Kraft getreten.

Das neue Gesetz unternimmt den Versuch, die Vorschriften auf dem Gebiet des geistigen Schaffens der modernen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung anzugleichen. Dabei waren neben den neuen Entwicklungserkenntnissen auch die bisherige Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet zu berücksichtigen. Man muß sich klar darüber sein, daß auch nach dem neuen Gesetz die Probleme für den Amateurfilm keineswegs gelöst sind und daß insbesondere erst die Handhabung in der Praxis zeigen wird, ob die Vorschriften ausreichen, um dem Filmamateurl sein Wirken zu ermöglichen und zu erleichtern.

Es ist sehr bedauerlich, daß der Gesetzgeber, trotz der Hinweise des BDFA, die bereits im Jahre 1960 auf einer Urheberrechtssitzung im Bundeshaus in Bonn gegeben wurden, sich nicht entschließen konnte, dem Amateurfilm im Gesetz eine eigene Stellung einzuräumen, die seiner sachlichen und wirtschaftlichen Bedeutung wohl ohne weiteres angemessen gewesen wäre. Da es nicht geschehen ist, muß sich der Filmamateur auch weiterhin durch den Dschungel gesetzlicher Vorschriften winden. Immerhin sind in dem neuen Gesetz einige Hinweise gegeben, die für die freizügigere Tätigkeit der Filmamateure nützlich sind.

Wie jedes andere geistige Werk ist auch der Amateurfilm in seiner Anlage, Konzeption, Durchführung und Fotografie urheberrechtlich geschützt. Dabei sind Werke im Sinne des Urheberrechts nur persönliche geistige Schöpfungen. Die Amateurfilme fallen unter § 2 Abs. 1 Ziffer 6 UrhG und stellen Filmwerke dar.

Im Rahmen dieser Abhandlung kann natürlich nicht der gesamte Komplex der rechtlichen Vorschriften in bezug auf den Amateurfilm dargestellt werden. Das wesentliche Interesse für den Filmamateur liegt wohl in erster Linie auf dem Gebiet der Vertonung und eventuell auf dem Gebiet der Verfilmung fremder Geschichten, also etwa die Amateurverfilmung einer Novelle oder einer Kurzgeschichte.

Die wesentlichste Vorschrift ist daher in diesem Zusammenhang der § 53 UrhG, der die Vervielfältigung von Werken zum persönlichen Gebrauch gestattet. Danach ist zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herzustellen. Nach dieser Vorschrift kann also der Filmamateur sowohl zu diesem Zweck Filmaufnahmen machen und auch eine Vertonung mit Musik von Schallplatte und Rundfunk vornehmen. Gem. § 85 UrhG haben zwar die Hersteller von Tonträgern (Platte und Band) das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, da aber § 85 Abs. III UrhG ausdrücklich die Vorschriften des sechsten Abschnitts des Ersten Teiles des Gesetzes für anwendbar erklärt, gilt dies nicht für die Herstellung von Tonbändern zur Vertonung von Amateurfilmen. Diese Rechte finden ihre Schranken im § 53 UrhG. Der so zur Vervielfältigung berechnete Amateur darf die Vervielfältigungsstücke auch durch

Dritte herstellen lassen. Dies gilt für die Übertragung von Werken auf Bild- oder Tonträger aber nur dann, wenn der Dritte diese Übertragungen unentgeltlich vornimmt. Es ist also unzulässig, etwa eine Vertonung von einem kommerziellen Unternehmen gegen Zahlung einer Vergütung vornehmen zu lassen. Dies ist auch nur im Sinne der Filmamateure, denn hier soll ja der Filmer selbst seinen Film herstellen und ihn so gut wie möglich mit Amateurmitteln vertonen.

§ 53 Abs. III UrhG erscheint als die schwerste Hürde für die **Vorführung** von vertonten Amateurfilmen. Diese Bestimmung lautet:

»Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.«

Wer diese Bestimmung liest, könnte nun auf den Gedanken kommen, daß damit der Amateurfilm zum Schweigen verurteilt wäre, denn was ist ein Film, der nicht vorgeführt werden darf. Aber es ist nicht so schlimm, wie es zunächst aussieht.

Man muß sich nämlich zunächst einmal klarmachen, was die Begriffe »verbreiten« und »öffentlich wiedergeben« im Sinne der gesetzlichen Vorschrift bedeuten. Die Erklärung hierfür findet sich in den §§ 15 und 17 UrhG.

§ 15 Abs. III UrhG bestimmt, daß eine Wiedergabe nur dann öffentlich ist, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Mit anderen Worten besagt dieser etwas urväterlich verschnörkelte Text zunächst nichts anderes, als daß der Amateur seine Filmwerke natürlich im Kreise seiner Familie, seinen Verwandten und Bekannten vorführen kann. Hier liegt keine öffentliche Wiedergabe im Sinne der gesetzlichen Vorschrift vor, denn der Kreis dieser Personen ist bestimmt abgegrenzt und sie sind auch persönlich miteinander verbunden. Unter die Ausnahme dürften jetzt wohl auch Betriebsveranstaltungen fallen, was bisher nach der Rechtsprechung umstritten gewesen ist.

Wie ist es nun, wenn die Amateure ihre Filme in den Clubs oder auf BDFA-Veranstaltungen zeigen? Hier gilt der zweite Teil der Ausnahme – in diesem Falle sind nämlich die Mitglieder zum Veranstalter persönlich verbunden, das heißt, im Clubrahmen und auf geschlossenen BDFA-Veranstaltungen – oder bei anderen Vereinigungen, die sich mit der Materie Amateurfilm befassen – können die Filme ebenfalls vorgeführt werden. Hier entfällt der Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des Gesetzes, denn es sind ja nur Mitglieder zugelassen, also der Kreis genau begrenzt und in dem gesetzlich geforderten Verhältnis zum Veranstalter stehend.

Aus dem Sinn dieser Vorschrift geht deutlich hervor, daß man von Öffentlichkeit nur dann sprechen kann, wenn unkontrolliert jeder Zutritt hat, also in keinerlei Beziehung zu irgend jemandem bei der Veranstaltung steht.

Ein Problem ergibt sich aber deutlich bei gewissen Amateurfilmveranstaltungen, nämlich, wenn Gäste zugelassen sind oder Vorführungen zum Zwecke der Werbung für den Amateurfilm und den Amateurfilmgedanken durchgeführt werden.

Bei derartigen Veranstaltungen ist die gesetzlich vorgesehene Begrenzung und die persönliche Verbundenheit in der Regel nicht gegeben, so daß im Zweifel derartige Veranstaltungen als öffentlich im Sinne des UrhG angesehen werden müssen. Das bedeutet, in solchen Fällen müssen das Recht zur mechani-

schon Vervielfältigung sowie die Aufführungs- und Leistungsschutzrechte von den im Gesetz bestimmten Verwertungsgesellschaften nach wie vor erworben werden. Insoweit hat sich also an der bisherigen Situation nichts geändert.

In § 17 UrhG ist das Verbreitungsrecht geregelt. Der Film und das Tonband dürfen nach dieser Vorschrift nicht in der Öffentlichkeit angeboten oder in den Verkehr gebracht werden.

Wenn ein Filmamateur etwa eine öffentliche Aufführung, Vorträge oder Vorführungen filmen und dazu den Originalton aufnehmen will, ist gemäß § 53 Abs. IV UrhG in jedem Falle vorher die Zustimmung des oder der berechtigten Urheber einzuholen.

Für die privaten Aufzeichnungen gilt, daß die Hersteller von Tonaufnahmegeräten eine Gebühr zahlen müssen, die derartige Aufnahmen abgilt.

Nach § 64 Abs. I UrhG erlischt das normale Urheberrecht nach 75 Jahren seit dem Ableben des Urhebers. Für Lichtbildwerke, also auch für die Amateurfilmaufnahmen, ist eine wesentlich kürzere Dauer festgesetzt, die Rechte an Lichtbildwerken erlöschen 25 Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildwerkes, jedoch bereits 25 Jahre nach der Herstellung, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Es ist nicht recht ersichtlich, aus welchen sachlichen Gründen hier eine verhältnismäßig kurze Schutzdauer bestimmt wurde, es stellt im Grunde eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Lichtbildner dar.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, daß die Rechte für die öffentliche Aufführung im Rahmen des Bundes Deutscher Film-Amateure e. V. und deren angeschlossenen Clubs nach wie vor durch einen Pauschalabgeltungsvertrag mit der GEMA abgegolten werden, so daß im Rahmen von unentgeltlichen BDFA- und Clubvorführungen auch bei Vorliegen einer öffentlichen Aufführung keine Schwierigkeiten zu befürchten sind.

Sicher werden sich im Laufe der Zeit noch gewisse Rechtsprobleme, auch für die Amateurfilmer ergeben, die nur durch die sich auf Grund der neuen Bestimmungen ergebende Rechtsprechung und Rechtshandhabung in der Praxis gelöst werden können.

Im großen und ganzen ist aber zu sagen, daß jedenfalls für die Filmamateure durch die neuen Vorschriften eine Reihe von Klarheiten eingetreten sind, die insbesondere den privaten Sektor und die Aufführung von Amateurtonfilmen in kleinem Kreis oder Vereins- oder Verbandskreis betreffen.